

Satzung des Fördervereins der KiTa St. Laurentius Plettenberg

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der KiTa St. Laurentius Plettenberg“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Sitz des Vereins ist Plettenberg.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und der Erziehung durch ideelle und materielle Unterstützung der KiTa St. Laurentius in Plettenberg.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke des geförderten Kindergartens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist in Textform beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme abschließend entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch eine Aufnahmebestätigung vollzogen. Jedes Mitglied erhält eine Kopie der aktuellen Satzung.
- (3) Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Stammdaten (z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer etc.) und ihrer Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch in Textform erfolgende Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - b) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung von der Mitgliederliste. Der Vorstand kann das Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn das Mitglied mindestens einen Jahresbeitrag trotz in Textform erfolgter Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat oder wenn es unbekannt verzogen ist.

§ 6 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Gründungsversammlung kann beschließen, dass für das Gründungsjahr kein Jahresbeitrag zu leisten ist. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung wie folgt gewählt: Auf der Gründungsversammlung wird der 1. Vorsitzende auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der 2. Vorsitzende wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Schriftführer wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. In den folgenden Mitgliederversammlungen werden die Vorstandsmitglieder dann jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für die KiTa St. Laurentius in Plettenberg;
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.

(5) Der Vorstand kann Beisitzer in den erweiterten Vorstand berufen, die beratende Funktion haben. Beisitzer haben kein Stimmrecht auf Vorstandssitzungen und sind nicht zur Vertretung des Vereins befugt.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, fernmündlich oder in Textform einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Die Vorstandssitzungen können als Präsenzsitzung oder per Telefon-/Videokonferenz durchgeführt werden. Über die Art der Vorstandssitzung entscheidet das einladende Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend bzw. zugeschaltet sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren und zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

(7) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand eine Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26a EstG gezahlt wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie soll einmal im Kalenderjahr stattfinden.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Wahl und Abberufung von bis zu zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern für die Dauer von bis zu drei Jahren. Ein Mitglied des Vorstandes darf nicht zum Kassenprüfer bestellt werden. Auf Grundlage des Kassenprüferberichts erfolgt die Entlastung des Vorstandes.
- e) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Schriftführer. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.

(5) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch einen von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Der Schriftführer errichtet über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll. Bei Verhinderung des Schriftführers wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn per Handzeichen mit einfacher Mehrheit einen Protokollführer.

(7) Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(8) Das über jede Mitgliederversammlung zu errichtende Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen fertigzustellen und den Mitgliedern in Textform bekanntzugeben. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe angefochten werden.

§ 10 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Kassenführung des Vorstandes und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 11 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt auch für Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks.

(2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Vereinsregister oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Das gilt auch für etwa erforderliche Änderungen und/oder Ergänzungen, die vom Finanzamt oder dem Vereinsregister im Rahmen des Verfahrens zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und zur Feststellung der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der KiTa St. Laurentius, den Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen, Gildehofstraße 8, 45127 Essen. Der Anfallberechtigte hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der KiTa St. Laurentius in Plettenberg entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck zu verwenden.